

Fakultätsübergreifende Ordnung:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen und der Senat haben am 26.02.2019 beziehungsweise am 13.02.2019 im Einvernehmen und in Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft die Ordnung des Exzellenzclusters „Multiscale Bioimaging“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 37 Abs. 1 S. 3 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 S. 3 GO; § 41 Abs. 1 S. 1 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 S. 3 GO).

Zudem haben der Vorstand der der Universitätsmedizin Göttingen und der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 12.02.2019 beziehungsweise am 18.02.2019 im Einvernehmen diese Ordnung beschlossen (§ 63 b S. 3 NHG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 S. 3 NHG und § 26 Abs. 6 S. 3 GO; § 63 h Abs. 2 S. 1 NHG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 S. 1 NHG und § 26 Abs. 6 S. 3 GO). Der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat diese Ordnung am 03.04.2019 genehmigt (§§ 62 Abs. 4 S. 1, 60 b Abs. 3 NHG in Verbindung mit § 26 Absätze 5 und 6 S. 4 GO). Die folgenden mitwirkenden Institutionen haben dieser Ordnung durch ihre zuständigen Organe zugestimmt (§ 26 Abs. 5 Satz 3 GO): Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V. (Beschluss der Leitung der Stabsstelle „Wissenschaftspolitik, Drittmittel und Helmholtz-Gemeinschaft“ vom 06.02.2019). Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (Beschluss des Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft vom 07.02.2019).

Die DFG hat dieser Ordnung am 01.02.2019 zugestimmt.

Ordnung des Exzellenzclusters Multiscale Bioimaging der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Definition, Bezeichnung und Zielsetzung

(1) Der Exzellenzcluster „Multiscale Bioimaging“ (im Folgenden: Exzellenzcluster) ist eine fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität Göttingen).

(2) Der Exzellenzcluster dient dem Ziel, international wettbewerbsfähige Forschungsaktivitäten auf dem Forschungsgebiet erregbarer Zellen und ihrer Netzwerke weiterzuentwickeln, zu koordinieren und durchzuführen.

(3) ¹An dem Exzellenzcluster sind folgende Fakultäten der Universität Göttingen als Trägerfakultäten beteiligt: Medizinische Fakultät, Fakultät für Biologie und Psychologie, Fakultät für Chemie, Fakultät für Mathematik und Informatik sowie Fakultät für Physik. Federführende Fakultät ist die Medizinische Fakultät. ²An dem Exzellenzcluster wirken zudem die folgenden Institutionen mit: Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V. und Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (darunter das Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie, das Max-Planck-Institut für Dynamik und Selbstorganisation und das Max-Planck-Institut für experimentelle Medizin). ³Das Nähere zu den Grundlagen der Zusammenarbeit regeln die Universität Göttingen und die mitwirkenden Institutionen in einem Kooperationsvertrag.

(4) Die Mittelverwaltung erfolgt innerhalb der Universität Göttingen durch die Universitätsmedizin Göttingen (UMG).

§ 2 Ziele des Exzellenzclusters

(1) ¹In dem Exzellenzcluster werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben bearbeitet, die anhand von innovativer Bildgebung skalenübergreifende Erkenntnisse zu (krankheitsrelevanten) subzellulären Funktionseinheiten erregbarer Zellen und deren Netzwerke gewinnen. ²Dies umfasst die Forschung in folgenden Forschungsfeldern:

- a) Hochentwickelte Bildgebung,
- b) Molekulare Maschinen,
- c) Netzwerke elektrisch-erregbarer Zellen.

(2) Die wichtigsten wissenschaftlichen und strukturellen Ziele des Exzellenzclusters sind:

- a) Skalenübergreifende quantitative Analyse von (krankheitsrelevanten) subzellulären Funktionseinheiten erregbarer Zellen und Netzwerke mithilfe der am Göttingen Campus entwickelten innovativen bildgebenden Techniken,
- b) Erfüllung der fakultätsübergreifenden Hochschulaufgaben in der Forschung,

- c) Kooperation mit anderen Zentren auf dem Gebiet der Neurowissenschaften und Herzforschung der Universität Göttingen und dem Göttingen Campus,
- d) Einwerbung und gemeinsame Durchführung von Drittmittelprojekten,
- e) Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen,
- f) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Entwicklung, Durchführung und Unterstützung strukturierter, forschungsorientierter Ausbildungskonzepte,
- g) Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Diversität,
- h) Förderung der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung,
- i) allgemein verständliche Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Öffentlichkeit.

§ 3 Organe; Struktur

(1) Der Exzellenzcluster hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Sprecherin oder Sprecher,
- d) Internationaler wissenschaftlicher Beirat.

(2) Der Exzellenzcluster gliedert sich in folgende Forschungsbereiche:

- a) Genexpression und -regulation,
- b) Assemblierung und Membranverankerung von Proteinen,
- c) Nanodomänen für elektrische Erregbarkeit.

(3) Innerhalb des Exzellenzclusters besteht als weitere Einrichtung: das „Hertha Sponer College“ zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf transdisziplinären Forschungsfeldern.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) ¹Mitglieder des Exzellenzclusters sind:

- a) das dem Exzellenzcluster zugeordnete Personal, darunter die Promovierenden, die dem Exzellenzcluster als Beschäftigte auf einer Qualifikationsstelle zugeordnet sind und Mitglieder der Promovierendengruppe sind;
- b) in Zweitmitgliedschaft:
 - ba) die im Exzellenzcluster-Antrag und hierzu bestehenden Ergänzungsanträgen aufgeführten maßgeblich beteiligten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler („Principal Investigators“);
 - bb) die von Mitgliedern oder Angehörigen des Exzellenzclusters vorgeschlagenen, in den Forschungsfeldern des Exzellenzclusters und deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden, im Forschungsgebiet des Exzellenzclusters promovierten Wissenschaftlerinnen

und Wissenschaftler, die Mitglieder der Universität Göttingen oder Beschäftigte der mitwirkenden Institutionen sind und als Mitglieder in dem Exzellenzcluster mitwirken sollen;

c) bis zu fünf weitere Promovierende, die durch den Vorstand auf der Grundlage von Vorschlägen von Mitgliedern oder Angehörigen des Exzellenzclusters für die Dauer von drei Jahren als Mitglieder der Promovierendengruppe aufgenommen werden; vorschlagen und aufgenommen werden können diejenigen Promovierenden, die Mitglieder einer der Trägerfakultäten sind und mit dem Exzellenzcluster durch ihr Dissertationsvorhaben inhaltlich verbunden sind; eine Wiederaufnahme ist möglich.

²Die Mitglieder nach Buchstabe a) und b) sind der Gruppe der PI (Principal Investigators; Mitglieder der Hochschullehrergruppe; Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die der Vorstand auf Grund ihrer Aufgabenerfüllung in Forschung als Mitglieder der PI-Gruppe benennt), der Mitarbeitergruppe (insbesondere überwiegend wissenschaftlich tätige Postdoktorandinnen oder Postdoktoranden und Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler auf Funktionsstellen) oder der MTV-Gruppe (Beschäftigte in Technik und Verwaltung) zugeordnet. ³Soweit ein Mitglied der PI-Gruppe oder der Mitarbeitergruppe dem Exzellenzcluster direkt zugeordnet wird, wird es auf seinen Antrag durch Beschluss des Dekanats Zweitmitglied in der Trägerfakultät, in deren Forschungsgebiet sein Forschungsfeld vorwiegend fällt, soweit nicht eine andere Fakultätszuordnung aus sachlichen Gründen geboten ist; in dieser Fakultät übt dieses Mitglied das Wahlrecht auf Fakultätsebene aus; im Falle eines Dissenses entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Vorstands und der beteiligten Dekanate.

(2) Angehörige sind alle Personen, die im Rahmen des Exzellenzclusters wissenschaftlich oder administrativ tätig sind, ohne Mitglied nach Absatz 1 Buchstabe a) bis c) zu sein.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung (Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a) und ca)) oder Exzellenzcluster-Antrag (Absatz 1 Satz 1 Buchstabe ba)), im Übrigen auf Vorschlag (Absatz 1 Satz 1 Buchstaben bb) und cb), Absatz 2) von Mitgliedern oder Angehörigen des Exzellenzclusters durch Beschluss des Vorstands begründet.

(4) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt

a) mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Ziele nach § 2, insbesondere mit Ablauf des Beschäftigungsverhältnisses,

b) mit Ablauf der Zuordnung zum Exzellenzcluster,

c) durch Austrittserklärung wenigstens in Textform gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher mit einer Frist von wenigstens sechs Wochen zum Semesterende.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines durch Beschluss aufgenommenen Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten nach § 5 wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden oder wenn das Zweitmitglied nach der Stellungnahme des Beirats nicht mehr die erforderliche Exzellenz aufweist. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Ziele des Exzellenzclusters und an der Berichtspflicht im Umfang der eigenen Mitarbeit im Exzellenzcluster sowie an der Selbstverwaltung des Exzellenzclusters mitzuwirken. ²Die Berichtspflicht bleibt vom Ende der Mitgliedschaft unberührt; der Abschlussbericht muss innerhalb von drei Monaten nach Ende der Mitgliedschaft beim Vorstand eingegangen sein. ³Treten Umstände auf, die die erfolgreiche Durchführung eines Vorhabens gefährden, hat das für das Vorhaben verantwortliche Mitglied unverzüglich die Sprecherin oder den Sprecher und die Geschäftsstelle des Exzellenzclusters zu informieren; jene oder jener hat unverzüglich die Präsidentin oder den Präsidenten sowie den Vorstand der UMG beziehungsweise das Leitungsorgan der durchführenden Einrichtung einer mitwirkenden Institution zu unterrichten, sofern hierdurch für die Universität Göttingen, deren Trägerstiftung oder die mitwirkenden Institutionen schwere Nachteile drohen.

(2) ¹Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. ²Ressourcen des Exzellenzclusters, insbesondere gemeinsame Infrastruktur sowie Mittel, können von allen Mitgliedern im Rahmen der Verfügbarkeit und der hierzu bestehenden Verwendungsvorgaben und Beschlüsse in Anspruch genommen werden. ³Jedes Mitglied kann dem Vorstand Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Exzellenzclusters durchgeführt beziehungsweise durch den Exzellenzcluster gefördert werden sollen.

(3) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung, der Förderung der Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unter besonderer Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie an der Verwaltung des Exzellenzclusters insbesondere nach Maßgabe der Bewilligungen und dieser Ordnung mitzuwirken.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle für den Exzellenzcluster geltenden internen und externen Bestimmungen, insbesondere die DFG-Verwendungsrichtlinien, diese Ordnung und die im Rahmen dieser Ordnung erlassenen Beschlüsse des Vorstands, zu befolgen.

(5) Die Leiterin oder der Leiter eines Vorhabens ist:

- a) verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens;
- b) verantwortlich für die sachgerechte Mittelverwendung und deren Dokumentation;
- c) verantwortlich für die Weitergabe von Informationen an die Mitglieder und Angehörigen des Vorhabens, soweit die Informationen von Bedeutung für die Durchführung des jeweiligen Vorhabens sind;
- d) verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen; diese Pflicht bleibt vom Ende der Mitgliedschaft unberührt.

(6) Für Angehörige gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder (§ 7 Abs. 1), darunter die Sprecherin oder der Sprecher;
 - b) Beschluss über den Gesamtfinanzierungsantrag des Exzellenzclusters;
 - c) Entgegennahme des jährlichen Berichts der Sprecherin oder des Sprechers;
 - d) Stellungnahmerecht zu der Arbeit des Vorstands in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
 - e) Vorschläge für die Beschlussfassung über die Ordnung und ihre Änderung;
- Beschlüsse nach Satz 1 Buchstaben d) und e) bedürfen der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr, sowie auf Antrag von wenigstens fünf Mitgliedern.

(3) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 7 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) der Sprecherin oder dem Sprecher,
- b) den beiden stellvertretenden Sprecherinnen oder Sprechern,
- c) fünf Mitgliedern der PI-Gruppe, die aus einem bislang im Vorstand nicht vertretenen Forschungsfeld stammen sollen, darunter möglichst je ein Mitglied der mitwirkenden Institutionen, soweit diese durch kein Mitglied nach Buchstaben a) und b) vertreten sind, darunter eine Nachwuchsgruppenleiterin oder ein Nachwuchsgruppenleiter,
- d) je einem Mitglied der Mitarbeitergruppe und der Promovierendengruppe sowie je einem beratenden Mitglied der MTV-Gruppe und der „Hertha Sponer Kollegiatinnen und Kollegiaten“.

²Die Sprecherin oder der Sprecher und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder nach Satz 1 Buchstaben a) bis c) müssen hauptberufliche Mitglieder der Universität Göttingen sein. ³Für die Mitglieder nach Satz 1 Buchstaben c) bis d) muss jeweils wenigstens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.

(2) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher und die beiden stellvertretenden Sprecherinnen oder Sprecher werden für die Dauer einer Förderperiode gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertretungen für eine Amtszeit von drei Jahren. ²Wiederwahl ist möglich.

(3) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie die Stellvertretungen werden von den wahlberechtigten Gruppenmitgliedern des Exzellenzclusters aus deren Reihen gewählt; die Sprecherin oder der Sprecher sowie die beiden stellvertretenden Sprecherinnen oder Sprecher werden von der PI-Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Mitglieder; die „Hertha Sponer Kollegiatinnen und Kollegiaten“ wählen ihr Vorstandsmitglied aus ihrer Mitte. ³Eine Mitgliedergruppe kann ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger bis zum Ende der Amtszeit wählt. ⁴Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die Sprecherin oder der Sprecher unverzüglich eine Versammlung der entsprechenden Mitgliedergruppe zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁵Bis zur Wahl führt die erste Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁶Gibt es im Exzellenzcluster nicht mehr Mitglieder einer Mitgliedergruppe als Sitze dieser Mitgliedergruppe im Vorstand oder sind für eine Mitgliedergruppe nicht mehr wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden, als der Mitgliedergruppe Sitze zustehen, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf. ⁷Erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Mitgliedergruppe während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(4) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(5) ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) Beschluss des Forschungsprogramms sowie Koordination und Überwachung der Umsetzung der Forschungsvorhaben im Antragszeitraum;
- b) Entscheidung über die Aufnahme neuer Vorhaben während des Förderzeitraums;
- c) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen sowie über den Entzug der Mitgliedschaft und des Angehörigen-Status;

- d) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags;
- e) Entwicklung der strategischen Ausrichtung einschließlich der Sicherstellung der Finanzierung sowie des Vorschlags zu wesentlichen Änderungen oder Aufhebungen des Exzellenzclusters;
- f) Entscheidung über die Verwendung der dem Exzellenzcluster direkt zugeordneten Ressourcen und Beschluss des Verfahrens zur internen Mittelverteilung;
- g) Entscheidungen über Umdispositionsanträge von mehr als 10.000 Euro;
- h) Beratung der Sprecherin oder des Sprechers in Haushaltsangelegenheiten;
- i) Beratung über die Beantragung und Beschaffung von durch mehrere Vorhaben genutzten Geräten;
- j) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen des Exzellenzclusters;
- k) Abstimmung mit dem Präsidium der Universität Göttingen, dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) und den Leitungen der mitwirkenden Institutionen, insbesondere zu Angelegenheiten der Grundausstattung sowie Berufungsfragen;
- l) Beschluss von Richtlinien insbesondere auf folgenden Gebieten: Mittelverwendung, Konkretisierung der Pflichten zur Aufbewahrung von Primärdaten, Probenmaterial, Verwertung von Forschungsergebnissen;
- m) Beschluss des Statusberichts für den Beirat;
- n) Benennung der Leiterin oder des Leiters eines Forschungsbereichs (§ 3 Abs. 2) oder Einrichtung (§ 3 Abs. 3);
- o) Errichtung von Kommissionen und Benennung der Mitglieder;
- p) Beratung über und Beschluss von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Diversität.

³Eine Richtlinie nach Satz 2 Buchstabe l) bedarf der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Göttingen und des Vorstands der UMG; das Präsidium und der Vorstand der UMG können die Genehmigungskompetenz auf ein Präsidiumsmitglied beziehungsweise ein Vorstandsmitglied der UMG übertragen. ⁴Vorhaben unter Beteiligung einer der mitwirkenden Institutionen bedürfen deren Zustimmung.

(6) ¹Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen, darunter ständige Kommissionen insbesondere für „Forschungsdatenmanagement“, „Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie der Diversität“, und „Wissenschaftskommunikation und Transfer“. ²Eine Kommission hat die Aufgabe, Entscheidungen oder Stellungnahmen des Vorstands durch Empfehlungen vorzubereiten. ³Der Vorstand hat im Rahmen der Beschlussfassung übergeordnete Rechtsvorschriften, darunter Richtlinien und Ordnungen der Universität und der UMG, auch in den Fällen einzuhalten, in denen er Kommissionen einsetzt.“

§ 8 Sprecherin oder Sprecher

(1) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende oder Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung. ²Sie oder er vertritt den Exzellenzcluster im Rahmen der durch die Grundordnung der Universität Göttingen bestimmten Befugnisse nach außen.

(2) Im Falle der Verhinderung wird die Sprecherin oder der Sprecher durch die stellvertretende Sprecherin oder den stellvertretenden Sprecher vertreten, im Falle mehrerer Stellvertretungen in der Reihenfolge der Wahl.

(3) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher ist für ihre oder seine Entscheidungen der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. ²Sie oder er berichtet den anderen Organen über die Aufgabenerfüllung durch sie oder ihn beziehungsweise durch die anderen Organe.

(4) ¹Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört

a) die Verantwortung für die sachgerechte Mittelverwaltung sowie die Einhaltung des Gesamtbudgets und der Berichtspflichten;

b) die Überwachung der Mittelverwaltung und -abrechnung einschließlich der Einhaltung des Verfahrens zur internen Mittelverteilung;

c) die Wahrnehmung von Personalangelegenheiten; insbesondere die Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Beschäftigten, die aus Mitteln des Exzellenzclusters bezahlt werden;

d) die Entscheidung über Umdispositionsanträge bis einschließlich 10.000 Euro;

e) die Einberufung von Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung;

f) die Information der Mitglieder und Angehörigen.

²Sie oder er führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstands in eigener Zuständigkeit.

(5) ¹Wird das Amt einer stellvertretenden Sprecherin oder eines stellvertretenden Sprechers durch eine Person ausgeübt, die kein hauptberufliches Mitglied der Universität Göttingen ist, sind hiervon Entscheidungen in den Bereichen „Finanzen“ und „Personal“ ausgenommen. ²In diesen Bereichen erfolgt die Vertretung der Sprecherin oder des Sprechers

a) durch die nächste Stellvertreterin oder den nächsten Stellvertreter, der hauptberufliches Mitglied der Universität Göttingen ist,

b) sofern eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nach Buchstabe a) nicht vorhanden oder verhindert ist, durch die Koordinatorin oder den Koordinator; diese oder dieser hat der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter nach Satz 1 vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

³Eine Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 2 Buchstabe b) setzt eine schriftliche Delegation durch die Sprecherin oder den Sprecher voraus.

(6) Sie oder er berät sich regelmäßig, wenigstens aber alle drei Monate mit den beiden stellvertretenden Sprecherinnen oder Sprechern.

(7) Sie oder er wird durch die Geschäftsstelle unterstützt.

(8) Scheidet die Sprecherin oder der Sprecher vorzeitig aus, werden die Amtsgeschäfte ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bis zur Neuwahl (§ 7 Abs. 3 Satz 4) einer neuen Sprecherin oder eines neuen Sprechers kommissarisch durch die erste stellvertretende Sprecherin oder den ersten stellvertretenden Sprecher wahrgenommen.

§ 9 Internationaler wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung der Universität Göttingen und der mitwirkenden Institutionen in Angelegenheiten des Exzellenzclusters und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des Exzellenzclusters wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Göttingen im Einvernehmen mit der Sprecherin oder dem Sprecher des Vorstands der UMG ein Beirat auf der Grundlage eines Vorschlags des Vorstands des Exzellenzclusters bestellt.

(2) ¹Die Bestellung erfolgt für die Dauer einer Förderperiode; Wiederbestellung ist möglich. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben; dies gilt nicht für die erste Bestellung des Beirats.

(3) Der Beirat hat bis zu sieben Mitglieder, die aus Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, dem öffentlichen Sektor oder wissenschaftlichen Einrichtungen kommen können, die externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, Aufgabenerfüllung und Entwicklung des Exzellenzclusters zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Beiratsvorsitzende oder einen Beiratsvorsitzenden sowie wenigstens eine Stellvertretung. ²Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des Beirats. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wissenschaftliche Beratung des Exzellenzclusters;
- b) Zwischenevaluation des Exzellenzclusters und Beratung des Vorstands zur Mitgliedschaft der Zweitmitglieder;
- c) Evaluation der Nachwuchsgruppen;
- d) Überwachung der disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation;
- e) Unterstützung des Vorstands in der Außendarstellung des Exzellenzclusters;
- f) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstands;
- g) Stellungnahme zu Maßnahmen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- h) Erstellung eines regelmäßigen Berichts.

(6) Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des Exzellenzclusters unter Berücksichtigung

von Nachwuchsförderung, Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Diversität sowie eine Stellungnahme zu Struktur, künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlung, einzelne Forschungsfelder zu ändern oder aufzuheben.

(7) ¹Der Bericht nach Absatz 6 ist in Textform an die Sprecherin oder den Sprecher des Exzellenzclusters, die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Göttingen, die Sprecherin oder den Sprecher des Vorstands der UMG und die Leiterinnen oder die Leiter der durchführenden Einrichtungen bzw. rechtlich nicht selbstständigen Institute der mitwirkenden Institutionen zu übermitteln und auf Wunsch der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Göttingen sowie der Sprecherin oder dem Sprecher des Vorstands der UMG mündlich zu erläutern. ²Die Präsidentin oder der Präsident der Universität Göttingen informiert das Präsidium und den Senat der Universität Göttingen und die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstands der UMG, den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät und die mitwirkenden Institutionen zeitnah über das Ergebnis des Berichts.

(8) ¹Der Beirat wird von der oder dem Beiratsvorsitzenden wenigstens alle zwei Jahre einberufen. ²Die oder der Beiratsvorsitzende ist mit Unterstützung durch die Sprecherin oder den Sprecher und die Koordinatorin oder den Koordinator des Exzellenzclusters zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(9) ¹Grundlage für die Beratungen des Beirats sind die Vor-Ort-Begutachtung des Exzellenzclusters, der Statusbericht des Vorstands und ein mündlicher Bericht der Sprecherin oder des Sprechers. ²Der Statusbericht enthält eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten Forschungsvorhaben sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen. ³Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Chancengleichheit und Diversität, zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie ein Verzeichnis der seit dem letzten Beiratsbericht veröffentlichten Publikationen beziehungsweise abgeschlossenen Vorhaben.

(10) ¹An den Sitzungen können die Sprecherin oder der Sprecher, die Präsidentin oder der Präsident der Universität Göttingen, die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstands der UMG und die Leiterinnen oder die Leiter der durchführenden Einrichtungen bzw. rechtlich nicht selbstständigen Institute der mitwirkenden Institutionen teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. ²Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. ³Der Beirat kann im Benehmen mit der Sprecherin oder dem Sprecher und der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der Sprecherin oder dem Sprecher des Vorstands der UMG Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 10 Forschungsbereiche

(1) ¹Die Forschungsbereiche sind thematische Zusammenschlüsse von Vorhaben und Teilprojekten des Exzellenzclusters. ²Die Leiterinnen und Leiter dieser Forschungsbereiche sind im Rahmen der in § 2 genannten Ziele für ihre Angelegenheiten zuständig. ³Ihnen obliegt die Entscheidung über die Verwendung der ihnen allein zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel); die Kompetenzen des Vorstands und der Sprecherin oder des Sprechers bleiben unberührt.

(2) ¹Die Leitung eines Forschungsbereichs obliegt der Leiterin oder dem Leiter, die oder der durch den Vorstand aus der Mitte der Mitglieder der PI-Gruppe für eine Amtszeit von zwei Jahren benannt wird. ²Der Vorstand benennt wenigstens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 11 Hertha Sponer College

(1) ¹Das Hertha Sponer College ist im Rahmen der in § 2 genannten Ziele für folgende Aufgaben eingerichtet:

- a) interdisziplinäre Ausbildung von Studierenden, Promovierenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftlern der Naturwissenschaften und biomedizinischen Forschung;
- b) Rekrutierung und Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftlern zu Forschungsbereichen des Exzellenzclusters.

²Ihm obliegt die Entscheidung über die Verwendung der ihm allein zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel); die Kompetenzen des Vorstands und der Sprecherin oder des Sprechers bleiben unberührt.

(2) ¹Die Leitung des Hertha Sponer Colleges obliegt dem Leitungsgremium, das aus der Leiterin oder dem Leiter, der stellvertretenden Leiterin oder dem stellvertretenden Leiter und zwei weiteren Mitgliedern aus der PI-Gruppe besteht. ²Der Vorstand benennt die Mitglieder des Leitungsgremiums, im Falle der beiden weiteren Mitglieder der PI-Gruppe im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederbenennung ist möglich.

(3) Das Leitungsgremium ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entscheidung über die Verwendung der direkt zugeordneten Ressourcen;
- b) Entscheidung über die Aufnahme und Verlängerung von Kollegiatinnen und Kollegiaten;
- c) Beratung in Gleichstellungsfragen und Entscheidung über Gleichstellungsmaßnahmen.

(4) Die Leiterin oder der Leiter führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Leitungsgremiums in eigener Zuständigkeit. § 8 Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend.

(5) ¹Die Kollegiatinnen und Kollegiaten werden längstens für die Dauer ihrer Ausbildungsstufe oder ihres Beschäftigungsverhältnisses aufgenommen. ²Die Aufnahmeentscheidung erfolgt auf der Grundlage folgender Kriterien:

- a) Empfehlung eines Mitglieds der PI-Gruppe des Exzellenzclusters,
- b) durch ein höchstens dreiseitiges Motivationsschreiben ausgewiesenes Interesse an und, der Ausbildungsstufe entsprechende, Erfahrung in interdisziplinärer Forschung in Forschungsgebieten des Exzellenzclusters,
- c) Auszeichnungen und Preise.

³Das Leitungsgremium bewertet die Kriterien auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und von Auswahlgesprächen.

§ 12 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung eines Organs wird von der Sprecherin oder dem Sprecher einberufen und geleitet. ²Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder, darunter die Sprecherin oder der Sprecher oder eine Stellvertretung, anwesend sind; im Falle der Mitgliederversammlung ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn wenigstens 30 vom Hundert der Mitglieder anwesend sind.

³Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten sollen wenigstens in Textform spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Sprecherin oder dem Sprecher angemeldet werden, die oder der die Tagesordnung festlegt. ⁴Die Sitzung eines Organs ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung wenigstens in Textform durch die Sprecherin oder den Sprecher mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁵Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist auf einen Werktag verkürzt werden. ⁶Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Exzellenzclusters, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Beschlüsse werden, soweit nicht anders durch eine Rechtsvorschrift vorgesehen, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers; dies gilt nicht für die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers. ³Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

(3) ¹Über die Sitzung eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Sprecherin oder dem Sprecher zu unterzeichnen und den Mitgliedern binnen zwei Wochen wenigstens in Textform zuzuleiten ist. ²Protokolle gelten als genehmigt, wenn innerhalb von zwei weiteren Wochen kein Änderungsantrag von Seiten eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds erfolgt. ³Über den Änderungsantrag entscheidet das Organ. ⁴Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die Sprecherin oder den Sprecher in einem Vermerk zu protokollieren.

(4) ¹Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen wenigstens der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen. ²Die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der Sprecherin oder dem Sprecher einzureichen.

(5) ¹Kann eine Entscheidung eines nach dieser Ordnung zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und droht hierdurch für den Exzellenzcluster ein schwerer Nachteil, so fasst den erforderlichen Beschluss

a) der Vorstand anstelle der Mitgliederversammlung,

b) die Sprecherin oder der Sprecher anstelle des Vorstands,

c) die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Beirats anstelle des Beirats.

²Das betroffene Organ ist unverzüglich wenigstens in Textform über die Beschlussfassung zu unterrichten.

(6) An die Stelle der Sprecherin oder des Sprechers tritt in Angelegenheiten des Beirats die oder der Beiratsvorsitzende, in Angelegenheiten einer Untergliederung oder des Hertha Spörer Colleges deren Leiterin oder Leiter.

(7) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsvorschriften. ²Ein Bericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Chancengleichheit und Diversität.

(8) Die Finanzabteilung der Universität Göttingen ist bei Umdispositionsanträgen zu beteiligen.

(9) Es gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Universität Göttingen.

§ 13 Geschäftsstelle

(1) ¹Die Geschäftsstelle des Exzellenzclusters besteht wenigstens aus einer Koordinatorin oder einem Koordinator und einer oder einem Verwaltungsfachangestellten. ²Die Geschäftsstelle wird durch die Koordinatorin oder den Koordinator im Rahmen der Vorgaben der Sprecherin oder des Sprechers geleitet. ³Die Einstellung der Beschäftigten der Geschäftsstelle erfolgt auf Vorschlag der Sprecherin oder des Sprechers.

(2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für

a) die Unterstützung der Organe des Exzellenzclusters, insbesondere der Sprecherin oder des Sprechers;

b) die administrative und organisatorische Unterstützung und Umsetzung insbesondere in Personal- und Finanzangelegenheiten;

c) die Abstimmung administrativer Angelegenheiten mit der Zentralverwaltung bzw. der Administration der Universitätsmedizin;

d) die Vorbereitung von Sitzungen sowie von wissenschaftlichen Veranstaltungen wie Tagungen, Konferenzen, Workshops.

§ 14 Beteiligung des Exzellenzclusters an Berufungsverfahren und Verfahren zur Besetzung von Nachwuchsgruppen

(1) ¹An Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren (W2, W3) und Juniorprofessuren (W1), die überwiegend aus Mitteln des Exzellenzclusters finanziert werden, wird der Exzellenzcluster in der Weise beteiligt, dass er im Rahmen der Erstellung von Freigabeantrag und Ausschreibungstext ein Stellungnahmerecht besitzt und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder für die von den Fakultäten zu bildenden Berufungskommissionen vorschlägt. ²Die Sprecherin oder der Sprecher informiert den Beirat über den von der Berufungskommission vorbereiteten Berufungsvorschlag, der hierzu innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Empfehlung abgeben kann. ³Der Vorstand kann zu einem Berufungsvorschlag nach Satz 1 Stellungnahmen gegenüber Fakultätsrat, Senat und Präsidium der Universität Göttingen sowie dem Vorstand der UMG abgeben.

(2) Der Vorstand kann zu allen Berufungs- oder Bestellungsvorschlägen, die die Belange des Exzellenzclusters erheblich berühren, Stellungnahmen gegenüber den Organen nach Absatz 1 abgeben.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für die Besetzung von Nachwuchsgruppen, die aus Mitteln des Exzellenzclusters in einer Fakultät eingerichtet werden, entsprechend.

§ 15 Nachwuchsgruppen

(1) ¹Nachwuchsgruppen dienen der Förderung begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler. ²Zur Leiterin oder zum Leiter einer Nachwuchsgruppe soll nur eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler bestellt werden, die oder der eine herausragende Befähigung zur selbstständigen Forschung erkennen lässt. ³Die Leiterin oder der Leiter einer Nachwuchsgruppe ist in ihrer oder seiner wissenschaftlichen Tätigkeit im Rahmen seines Aufgabengebietes frei und unterliegt insbesondere keiner Beschränkung bei der Wahl, Reihenfolge und Ausführung seiner wissenschaftlichen Arbeiten.

(2) ¹Eine Nachwuchsgruppe wird zunächst für drei Jahre (erste Förderperiode) eingerichtet. ²Sofern der wissenschaftliche Beirat dies befürwortet, kann die Förderung der Nachwuchsgruppe um weitere drei Jahre (zweite Förderperiode) verlängert werden. ³Im Rahmen der zweiten Förderperiode ist die Entscheidung über eine dauerhafte Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder die Berufung auf eine unbefristete W2-Professur zu treffen, wobei die Entscheidung über eine Verstetigung („tenure track“) durch ein Evaluationsverfahren mit externer Begutachtung und Einbeziehung des Beirats getroffen wird.

⁴Im Falle einer negativen Beurteilung auf Grundlage der externen Begutachtung kann der Vorstand - im Rahmen bestehender Finanzmittel - eine einjährige Auslauffinanzierung der Nachwuchsgruppe beschließen.

§ 16 Verfahren zur internen Mittelverteilung

(1) ¹Anträge auf zentrale Mittel des Exzellenzclusters können nur Mitglieder des Exzellenzclusters stellen. ²Zentrale Mittel können für folgende Zwecke beantragt werden:

a) Personal und Geräte;

b) Dienstreisen;

c) Pauschale Mittel (darunter für durch den Vorstand beschlossene Programme zum Beispiel für den wissenschaftlichen Nachwuchs);

d) Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler;

e) Publikationen, sofern die Publikation im Rahmen eines Forschungsvorhabens des Exzellenzclusters entstanden ist.

(2) ¹Der Antrag ist basierend auf dem im Exzellenzclusterantrag genannten Bedarf wenigstens in Textform bei der Geschäftsstelle einzureichen. ²Der Vorstand entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über den Antrag; bis zu einer Höhe von 10.000 Euro kann die Sprecherin oder der Sprecher alleine über den Antrag entscheiden. ³Im Falle von Dienstreisen und Gastwissenschaftlerkosten soll der Antrag spätestens zwei Wochen vor Beginn der Reise oder des Gastaufenthalts eingegangen sein. ⁴Das Nähere zur Mittelvergabe, insbesondere die Kriterien für die Auswahlentscheidung, beschließt der Vorstand; im Übrigen gelten die Bewirtschaftungs- und Budgetverwaltungsbedingungen der Universität beziehungsweise der Universitätsmedizin Göttingen.

§ 17 Nachwuchsförderung; Gute wissenschaftliche Praxis

(1) ¹Der Exzellenzcluster dient auch dem Ziel, durch eine fakultäts- und institutionsübergreifende, koordinierte und interdisziplinäre Ausbildung von Nachwuchsforschenden exzellente Forschung in den mitwirkenden Einrichtungen zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln. ²Um dieses Ziel zu erreichen, werden stringente Qualitätskriterien angewandt, die international anerkannten Standards genügen; dies gilt insbesondere für die Qualität der im Rahmen des Exzellenzclusters durchgeführten Vorhaben und das Ausbildungsprogramm des Exzellenzclusters. ³Es ist das Ziel des Exzellenzclusters, den wissenschaftlichen Nachwuchs optimal auf eine Karriere in der Wissenschaft, der Industrie, der Wissenschaftsadministration oder vergleichbaren Berufsbereichen im In- oder Ausland vorzubereiten.

(2) ¹Die „Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ in der jeweils geltenden Fassung ist durch die Mitglieder und Angehörigen bei Vorhaben im Rahmen des Exzellenzclusters zu beachten; die Bestimmungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der mitwirkenden Institutionen bleiben unberührt. ¹Sie wird den Mitgliedern und Angehörigen zu Beginn Ihrer Tätigkeit am Exzellenzcluster übergeben.

(3) Zur Einhaltung und regelmäßigen Überprüfung der Qualitätsstandards und der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis werden von dem Exzellenzcluster besondere Maßnahmen ergriffen.

§ 18 Publikationen; Forschungsdaten

(1) ¹Die durch wissenschaftliche Forschung im Rahmen des Exzellenzclusters von Mitgliedern oder Angehörigen des Exzellenzclusters gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden; hierbei ist die „Open-Access-Leitlinie“ der Universität Göttingen (einschließlich der Universitätsmedizin Göttingen) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. ²Eine erste Veröffentlichung von gemeinschaftlichen Ergebnissen, die auf mehrere Beitragende zurückzuführen sind, kann von diesen nur in gegenseitigem Einvernehmen vorgenommen werden; das Einvernehmen darf nicht unbillig verweigert werden. ³Hierbei hat stets ein Hinweis auf die Zusammenarbeit und die Nennung des Namens der Beitragenden zu erfolgen.

(2) In Veröffentlichungen wird auf die Förderung aus Mitteln der Exzellenzstrategie gemäß der Vorgaben der Verwendungsrichtlinien hingewiesen.

(3) ¹Veröffentlichungen eines Beitragenden, die vertrauliche Informationen und/oder Arbeitsergebnisse eines anderen Beitragenden enthalten, bedürfen der Zustimmung dieses Beitragenden und sind diesem vor der Veröffentlichung vorzulegen; Erstveröffentlichungsrechte und Urheberrechte sind zu wahren. ²Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. ³Wird die Zustimmung nicht innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der geplanten Veröffentlichung verweigert, so gilt sie als erteilt.

(4) Die „Forschungsdaten-Leitlinie der Universität Göttingen (einschließlich der Universitätsmedizin Göttingen)“ und die „Leitlinie der Stiftungsuniversität Göttingen für den Umgang mit Geistigem Eigentum in Forschung und Lehre und bei Wissenstransfertätigkeiten (IP-Leitlinie)“ sowie die „Leitlinie der Universitätsmedizin Göttingen für den Umgang mit geistigem Eigentum in Forschung und Lehre und bei Wissenstransfertätigkeiten (IP-Leitlinie)“ beziehungsweise die „Leitlinien für den Wissens- und Technologietransfer“ (TT-Leitlinien) der Max-Planck-Gesellschaft in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

§ 19 Kooperationsvereinbarung

Weitere Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen der Universität Göttingen und den mitwirkenden Institutionen, insbesondere zu geistigem Eigentum, gemeinsamer Nutzung von Infrastrukturen und Haftungsbeschränkungen, ergeben sich aus dem Kooperationsvertrag zwischen der Universität Göttingen und den mitwirkenden Institutionen.

§ 20 Schlussvorschriften

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Die vorliegende Ordnung tritt mit der Aufhebung des Exzellenzclusters außer Kraft.

(2) ¹Bei Inkrafttreten dieser Ordnung besteht der Gründungsvorstand aus folgenden Mitgliedern:

Prof. Dr. Tobias Moser (Sprecher)

Prof. Dr. Claudia Steinem (Erste Stellvertretende Sprecherin)

Prof. Dr. Patrick Cramer (Zweiter Stellvertretender Sprecher)

Prof. Dr. Sarah Köster (Stellvertretung durch: Prof. Dr. Tim Salditt)

Prof. Dr. Silvio Rizzoli (Stellvertretung durch: Prof. Dr. Wolfram Hubertus Zimmermann)

Prof. Dr. Blanche Schwappach (Stellvertretung durch: Prof. Dr. Peter Rehling)

Prof. Dr. André Fischer (Stellvertretung durch: Prof. Dr. Marina Rodnina)

Prof. Dr. Axel Munk und

Prof. Dr. Ralf Ficner.

²Die Wahl eines neuen Vorstands soll bis zum Ende des Wintersemesters 2018/2019 durchgeführt werden.

(3) Mitglieder sind auch die im Exzellenzcluster-Antrag als Associated Members aufgeführten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler; diese sind der PI-Gruppe zugeordnet.
